



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
AUDI Aktiengesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Kraftfahrzeugen sowie Fahrzeugen und Motoren aller Art, deren Zubehör sowie aller Maschinen, Werkzeuge und sonstigen technischen Artikel.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann dazu andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen und auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Bekanntmachungen, Mitteilungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
2. § 27 a Abs. 1 WpHG findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Einteilung der Aktien

1. Das Grundkapital beträgt € 110.080.000,-.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 43.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

§ 5 Aktienurkunden

1. Die Aktienurkunden sind mit der im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder sowie eines Aufsichtsratsmitglieds zu versehen.
2. Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.



III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 6 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

B. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds gewählt worden ist, endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 10 Amtsniederlegung und Ausscheiden

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats jederzeit niederlegen.

§ 11 Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten.



§ 12 Einberufung

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sie bedarf keiner Form. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung.
2. Bei der Einladung ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen. Den Aufsichtsratsmitgliedern sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu übersenden.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung des Aufsichtsrats.

§ 13 Beschlüsse

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen oder, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und die Art der Abstimmung bei Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Wenn der Vorsitzende dieses für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen durchgeführt werden oder Mitglieder unter Nutzung dieser Einrichtungen an Sitzungen teilnehmen und abstimmen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende entsprechend § 29 Abs. 2 MitbestG zwei Stimmen. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufsichtsratsausschüsse und Vertretung

1. Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgesehenen Ausschuss. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bilden. Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.



§ 16 Bezüge des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten je Geschäftsjahr folgende Vergütung: Eine feste Vergütung von € 9.000,-, zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres. Eine veränderliche Vergütung von € 400,- für jeden Gewinnanteil von € 0,03 je Stückaktie, der über einen Gewinnanteil von € 0,15 je Stückaktie hinaus an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Diese Vergütung ist zahlbar nach Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den dreifachen, sein Stellvertreter und der Vorsitzende eines vom Aufsichtsrat gewählten Ausschusses den doppelten, sowie die vom Aufsichtsrat in einen Ausschuss gewählten Mitglieder den eineinhalbfachen Betrag (=feste und veränderliche Vergütung). Sind mehrere Tatbestände in einer Person erfüllt, kommt jeweils nur der höchste Betrag zur Anwendung.
3. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält das jeweilige Mitglied neben dem Ersatz seiner Auslagen ein Sitzungsgeld von € 500,-.
4. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

C. Hauptversammlung

§ 17 Ort

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, am Sitz der Werke der Gesellschaft, am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Gesellschaftssitz befindet, oder an einem deutschen Wertpapierbörsenplatz statt.

§ 18 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

§ 19 Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 Aktiengesetz.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 Aktiengesetz.



§ 20 Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 21 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
4. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§ 22 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

IV. Rechnungslegung

§ 23 Jahresabschluss und Entlastung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Bestellung der Abschlussprüfer (Ordentliche Hauptversammlung).